

Gesetzsammlung

für das

Fürstenthum Meuß jüngerer Linie.

No. 415.

Gesetz,

vom 9. September 1879,

die Zwangsvollstreckung und Arrestvollziehung in Sparkassen-
guthaben betreffend.

Wir, Heinrich der Vierzehnte von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst
Meuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und
Lodenstein &c. &c.

verordnen hiermit unter Zustimmung des Landtags was folgt:

Die Zwangsvollstreckung in Sparkasseneinlagen und deren Zinsen sowie die
Vollziehung eines Arrestes in solche ist durch Wegnahme (Pfändung) des Sparkassen-
buchs und entsprechende Benachrichtigung des Sparkassendirektoriums zu bewirken.

Die Bestimmungen in § 17 des Sparkassenstatuts vom 28. März 1863
(Gesetzsammlung Bd. XIII. S. 293) werden durch eine derartige Benachrichtigung
nicht außer Wirksamkeit gesetzt.

Ausgegeben am 24. September 1879.